

Az.: 4 B 260/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Fischerei

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Planfeststellungsbeschluss B 95 Ausbau nördlich A.....
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Präsidentin des Obergerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergericht Dr. Radtke

am 10. Januar 2023

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 11. Juli 2022 für das Vorhaben „B 95 Ausbau nördlich A.....“.
- 2 Das Vorhaben umfasst den Ausbau der B 95, O..... –B....., zwischen dem Ortsausgang des Ortsteiles S..... der Gemeinde T..... bis ca. 700 m vor dem Ortseingang der Stadt A..... auf einer Länge von 1.326 m. Es ist vorgesehen, eine Talbrücke mit 375 m Länge zu errichten. Im Bereich der Steigungsstrecke vom planfreien Knoten bis zum Bauende soll ein Zusatzfahrstreifen angeordnet werden. Im Zuge des Ausbaus sollen die S 261 planfrei sowie die Ortsstraße B.....straße (ehemals K 7111) plangleich an die B 95 neu angebunden werden.
- 3 Der Antragsteller ist Inhaber der „Fischerei E.....“ und vorhabenbedingt durch die Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. .. der Gemarkung S....., der Flurstücke Nr. .., .. und..... der Gemarkung W.... als Eigentümer sowie des Flurstücks Nr. der Gemarkung W.... als Inhaber von Fahr-, Wege- und Leitungsrechten betroffen. Der Antragsteller betreibt auf den genannten Grundstücken einen Fischzucht- und einen Verkaufsbetrieb. Der Antragsteller erhob bereits im Planfeststellungsverfahren Einwendungen. Soweit sich diese nach Auffassung des Antragsgegners nicht erledigt hatten, wurden sie im Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022 zurückgewiesen.

- 4 Der Antragsgegner ordnete unter Ziffer IX. des Planfeststellungsbeschlusses dessen sofortige Vollziehung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der derzeitige Bereich der B 95 hinsichtlich der Verkehrssicherheit erhebliche Defizite aufweise. Insbesondere der Knoten der B 95/ S 260/ S 261 stelle eine Unfallhäufigkeitsstelle dar. Um die Verkehrssicherheit zu steigern, sei der schnellstmögliche Ausbau im Vorhabenbereich unumgänglich. Außerdem habe die Bahnbrücke nahe der Einmündung der B.....straße durch Behelfsbrücken ersetzt werden müssen, die nur eine begrenzte Lebensdauer hätten, aber einen erheblichen halbjährlichen Unterhaltungsaufwand erforderten. Zur Behebung dieses Provisoriums sei eine umgehende Umsetzung des Vorhabens geboten. Gleiches gelte in Bezug auf die Hangbrücke, die sich in einem schlechten Zustand befinde. Eine zeitnahe grundhafte Erneuerung sei dringend erforderlich, könne aber erst nach Verkehrsfreigabe des vorliegenden Vorhabens erfolgen.
- 5 Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Antragsteller am 16. August 2022 zugestellt.
- 6 Der Antragsteller hat am 15. September 2022 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben (Az. 4 C 26/22) und am selben Tag um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung seines Antrags trägt der Antragsteller vor, ihm drohe ein unter Umständen existenzvernichtender Eingriff. Die für die Anordnung des Sofortvollzugs angegebenen Defizite der Verkehrssicherheit bestünden bereits seit vor dem 3. Oktober 1990. Nach seiner Wahrnehmung seien die Verkehrszahlen eher zurückgegangen, sodass von einer besonderen Dringlichkeit nicht die Rede sein könne. Auch die Situation der Bahnbrücke sowie der Hangbrücke sei seit Jahren unverändert, sodass sie die Anordnung des Sofortvollzugs nicht rechtfertigen könne. Es sei nicht absehbar, wann und ob das Vorhaben realisiert werde. Alle weiteren Bauvorhaben entlang der B 95 ab C..... bis zur Großen Kreisstadt A..... seien nicht fortgeführt worden, weil sich die Verkehrsbedarfe und Verkehrsströme grundsätzlich geändert hätten. Die Stadt C..... verfolge ein anderes Verkehrskonzept, welches nicht den Ausbau der B 95 einschließe, was sich ebenfalls auf das hiesige Vorhaben auswirke, weil der Verkehrsbedarf zurückgehe. Seine Einwendungen seien nur zum Teil oder gar nicht im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden.
- 7 Am 24. November 2022 hat der Antragsteller per Fax seine Klagebegründung übersandt. In dem Begleitschreiben hat das Büro des Prozessbevollmächtigten des

Antragstellers darauf hingewiesen, dass aufgrund einer andauernden Störung des beA-Zugangs sowohl für Rechtsanwalt A..... als auch für Rechtsanwalt G.... ein Versand per beA momentan nicht möglich sei, sodass die Übersendung per Fax erfolge. Es ist vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten worden. Das Begleitschreiben ist nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet worden. Die Klagebegründung ist am 25. November 2022 per beA bei Gericht eingegangen.

8 Mit Schriftsatz vom 30. November 2022 hat der Antragsteller die Begründung seines Antrags ergänzt und auf die Begründung im Klageverfahren Bezug genommen.

9 Der Antragsteller beantragt – sachdienlich gefasst –,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022 wiederherzustellen und

die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11. Juli 2022 aufzuheben.

10 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

11 Er verteidigt den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss und die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten – einschließlich des Klageverfahrens 4 C 26/22 – sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

13 Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

14 Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022 nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegt sein Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Zustands bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Denn nach der im Verfahren des vorläufigen

Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wird die auf die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichtete Klage in der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg haben.

- 15 1. Zunächst liegen keine Gründe für die Aufhebung der Anordnung des Sofortvollzugs vor. Die Vollziehungsanordnung im Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022 genügt dem formellen Begründungserfordernis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Vorschrift verlangt eine gesonderte schriftliche Begründung für die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts, in der die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe dargelegt, die im konkreten Fall ein Vollziehungsinteresse ergeben und die zu ihrer Entscheidung, wegen dieses Interesses von der Anordnungsmöglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Gebrauch zu machen, geführt haben. Das einzelfallbezogen darzulegende Vollzugsinteresse muss dabei grundsätzlich über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes selbst hinausgehen, d. h. aus der Begründung muss hinreichend deutlich hervorgehen, warum die Behörde eine sofortige Vollziehung ausnahmsweise für geboten hält (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2012 - 1 B 170/11 -, juris Rn. 23; m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 31. August 2022 - 22 AS 22.40052 -, juris Rn. 28).
- 16 Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Antragsgegners im Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022. Der Antragsgegner hat zur Begründung des Sofortvollzugs ausgeführt, dass die B 95 im Bereich des geplanten Vorhabens erhebliche Defizite hinsichtlich der Verkehrssicherheit aufweise und insbesondere der Knoten der B 95/ S 260/ S 261 einen Unfallschwerpunkt darstelle, der den schnellstmöglichen Ausbau der B 95 erforderlich mache. Die umgehende Umsetzung sei außerdem erforderlich, um die Behelfsbrücken zur Bahnbrücke zeitnah ersetzen zu können sowie die in einem schlechten Zustand befindliche Hangbrücke zeitnah erneuern zu können. Der Antragsgegner hat damit schlüssig dargelegt, warum er eine sofortige Vollziehung hier im Einzelfall für erforderlich hält. Insbesondere lässt sich der Begründung auch entnehmen, dass dem Antragsgegner der Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst war.
- 17 2. Die Klage des Antragstellers gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11. Juli 2022 erweist sich nach summarischer Prüfung zwar als zulässig. Sie dürfte jedoch unbegründet sein, da der Antragsteller die zehnwöchige Klagebegründungsfrist ab Klageerhebung nach § 17e Abs. 5 Satz 1 FStrG versäumt hat.

- 18 Nach § 17e Abs. 5 Satz 1 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nach § 17e Abs. 5 Satz 2 FStrG nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Ob eine Zulassung verspäteten Vorbringens das Verfahren konkret verzögern würde, ist dabei unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, juris Rn. 13 zur gleichlautenden Regelung in § 6 Satz 1 UmwRG). Innerhalb der Begründungsfrist hat der Kläger grundsätzlich den Prozessstoff festzulegen. Damit soll für das Gericht und die übrigen Beteiligten klar und unverwechselbar feststehen, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird, was späteren, lediglich vertiefenden Vortrag nicht ausschließt (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, juris Rn. 14). Eine Präklusion scheidet aus, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln (§ 17e Abs. 5 Satz 4 FStrG). Mit § 17e Abs. 5 FStrG hat der Gesetzgeber eine fachgesetzliche Spezialregelung geschaffen, die sich an der generellen Bestimmung in § 6 UmwRG orientiert und die eine einheitliche Klagebegründungsfrist sowie eine einheitliche Regelung zu den Rechtsfolgen im Falle der Fristversäumnis für alle Klagen im Zusammenhang mit Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen nach dem Bundesfernstraßengesetz enthält (BR-Drs. 389/18, S. 27).
- 19 Die zehnwöchige Frist zur Klagebegründung begann mit der Klageerhebung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO am 15. September 2022 und endete gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Var. 1 BGB am 24. November 2022. Innerhalb dieser Frist hat der Antragsteller die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht angegeben.
- 20 a) Der in der Klageschrift vom 15. September 2022 enthaltene Einwand, dass der Antragsteller Hauptbetroffener des Planfeststellungsbeschlusses sei, weil die Existenz seines Fischzuchtbetriebs an diesem Standort in Verbindung mit dem angeschlossenen Waren- und gastronomischem Verkauf gefährdet sei und möglicherweise eine Existenzvernichtung und Betriebsaufgabe an diesem Standort drohe, genügt den Anforderungen an die Klagebegründung nicht. Der Antragsteller wiederholt damit lediglich einen bereits im behördlichen Verfahren vorgebrachten Einwand, ohne diesen weiter zu substantiieren und insbesondere ohne sich mit dessen Würdigung im Planfeststellungsbeschluss auseinanderzusetzen. Eine pauschale Bezugnahme auf im Verwaltungsverfahren erhobene Einwände, ohne auf deren

Würdigung im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss einzugehen, ist aber für die Klagebegründung nicht ausreichend (BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 2003 - 9 VR 13/03, 9 A 26/03 -, juris Rn. 2; BayVGh, Urt. v. 24. November 2010 - 8 A 10.40011 -, juris Rn. 18).

- 21 b) Soweit der Antragsteller mit seiner späteren Klagebegründung weitere Einwände gegen den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht hat, ist er mit diesem Vorbringen nach § 17e Abs. 5 Satz 1 und 2 FStrG präkludiert. Die in der Klageschrift vom 15. September 2022 angekündigte Klagebegründung ging beim Oberverwaltungsgericht erst am 25. November 2022 und damit nach Ablauf der Klagebegründungsfrist ein. Die vom Antragsteller am 24. November 2022 per Fax übermittelte Klagebegründung wahrt die Klagebegründungsfrist nach § 17e Abs. 5 Satz 1 FStrG nicht, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht wurde.
- 22 Nach § 55d Satz 1 VwGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 55d Satz 3 VwGO). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 55d Satz 4 VwGO).
- 23 Die Übermittlung der Klageschrift per Telefax entspricht den Anforderungen an die elektronische Einreichung nicht. Sie ist auch nicht als eine nach § 55d Satz 3 VwGO zulässige Ersatzeinreichung anzusehen, weil der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers nicht in einer § 55d Satz 4 VwGO genügenden Weise glaubhaft gemacht hat, dass die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich gewesen ist. Die der Ersatzeinreichung beigefügte Erklärung, dass aufgrund einer andauernden Störung des beA-Zugangs sowohl für Rechtsanwalt A..... als auch für Rechtsanwalt G.... ein Versand per beA momentan nicht möglich sei, ist schon deshalb keine ausreichende Glaubhaftmachung, weil sie keine aus sich heraus verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände enthält (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 21. September 2022 - XII ZB 264/22 -, juris Rn. 15 zur parallelen Regelung in § 14b Abs. 1 Satz 3 FamFG).

Ungeachtet dessen erfordert die Glaubhaftmachung, dass der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert (vgl. BGH, a. a. O.; ebenso BayVGh, Beschl. v. 2. Mai 2022 - 6 ZB 22.30401 -, juris Rn. 7). Diesen Anforderungen genügt das Begleitschreiben zum Telefax vom 24. November 2022 nicht ansatzweise. Das Schreiben wurde nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet und enthält dementsprechend schon keine Erklärung eines Rechtsanwalts, erst recht aber keine anwaltliche Versicherung. Fehlt es aber an der unverzüglichen Glaubhaftmachung, ist die Ersatzeinreichung unwirksam (so auch BayVGh, Beschl. v. 2. Mai 2022 - 6 ZB 22.30401 -, juris Rn. 8).

- 24 c) Ungeachtet des Umstands, dass die mit dem Begleitschreiben vom 24. November 2022 per Telefax vorsorglich beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels Unterzeichnung dieses Schreibens durch einen Rechtsanwalt bereits aus formellen Gründen (siehe § 67 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Abs. 2 Satz 1 VwGO) abzulehnen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO auch in der Sache nicht vor.
- 25 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm nach § 60 Abs. 1 VwGO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Verschuldet ist eine Fristversäumung, wenn der Beteiligte nicht die Sorgfalt hat walten lassen, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Beteiligten geboten und ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2021 - 9 B 19.21 -, juris Rn. 12). Nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO steht dabei das Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Verschulden des Beteiligten gleich. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO).
- 26 Ausgehend von diesem Maßstab wurde die Klagebegründungsfrist von dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nicht unverschuldet versäumt. Das Fristversäumnis beruht auf einer unwirksamen Ersatzeinreichung der Klagebegründung durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers. Ihm hätten die Voraussetzungen des § 55d Satz 4 VwGO und die an die Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen bekannt sein müssen. Ein Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts ist regelmäßig nicht unverschuldet (BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2021 - 8 C 4.21 -, juris Rn. 16).
- 27 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 28 4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs in Nr. 34.2.2 einen Streitwert von 60.000 Euro vorsieht. Dieser ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.5).
- 29 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke